



STATUTEN

Inhalt

1. Name, Sitz, Zweck
2. Mitgliedschaft
3. Rechte und Pflichten
4. Organisation
5. Finanzen
6. Reglemente
7. Statutenrevision und Auflösung des Clubs
8. Inkraftsetzung

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Tennisclubstatuten und Reglemente, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

1. Name, Sitz, Zweck

- Art. 01 Unter dem Namen Tennisclub Turbenthal (TCT) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches.
- Art. 02 Sitz des Vereins ist Turbenthal mit Gerichtsstand in Winterthur.
- Art. 03 Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissports in der Region.
- Art. 04 Der TCT ist Mitglied des Schweiz. Tennisverbandes und anerkennt dessen Statuten und Reglemente.
- Art. 05 Der TCT ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

- Art. 06 Der Tennisclub Turbenthal umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
 - Seniorenmitglieder
 - Aktivmitglieder in Ausbildung
 - Junioren
 - Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder
- Art. 07 **Aktive:**
Damen und Herren, keine Altersbeschränkung.
- Art. 07a **Senioren:**
Pens. Damen und Herren ab dem 62. Altersjahr mit eingeschränkter Spielberechtigung.

Art. 08 **Aktive in Ausbildung:**

Ab dem 19. Altersjahr kann auf schriftliches Gesuch hin bis zum Abschluss der Ausbildung (Berufslehre/Studium), jedoch längstens bis zur Vollendung des 29. Altersjahres, der Status eines Aktiven in Ausbildung erlangt werden.

Es ist das am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres erreichte Alter massgebend. Die Ausbildung ist jeweils jedes Jahr bis spätestens Ende Januar dem Kassier neu zu belegen; widrigenfalls erfolgt automatisch der Übertritt in den Status eines ordentlichen Aktivmitgliedes.

Art. 09 **Junioren:**

- Junioren I 17- und 18-jährige
- Junioren II 13- und 16-jährige
- Junioren III - 12-jährige

Es ist das am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres erreichte Alter massgebend.

Art. 10 **Ehrenmitglieder:**

Personen, die sich durch besondere Verdienste zu Gunsten des Clubs oder des Tennissports im Allgemeinen ausgezeichnet haben.

Art. 11 **Passivmitglieder** sind Freunde und Gönner des TCT, die den Club durch jährliche Beiträge unterstützen.

Art. 12 Aufnahme von Mitgliedern:

- Die Aufnahme der Aktivmitglieder und Junioren erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches.
- Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die GV auf Antrag des Vorstandes.
- Für Passivmitglieder gibt es keine Formalitäten.

Art. 13 Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen die Aufnahme eines Bewerbers verweigern.

3. Rechte und Pflichten

- Art. 14 Aktivmitglieder, Seniorenmitglieder, Aktive in Ausbildung und Junioren sind berechtigt, die Einrichtungen des Clubs im Rahmen des Reglements zu benutzen.
- Art. 15 Aktivmitglieder, Seniorenmitglieder, Aktive in Ausbildung und Junioren I haben das Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung.
- Art. 16 Passivmitglieder sind zu den Anlässen des TCT jederzeit willkommen. Sie sind grundsätzlich nicht spielberechtigt, haben jedoch die Möglichkeit, an einer Konkurrenz der Clubmeisterschaften teilzunehmen.
- Art. 17 Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sie sind jedoch von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.
- Art.18 Der Mitgliederbeitrag und das Eintrittsgeld werden von der GV jährlich festgelegt.
- Art.19 Der Austritt aus dem Club sowie der Wechsel in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
Bei Unfall, Krankheit oder Schwangerschaft kann der Vorstand auf schriftliches Gesuch hin die Ausfallzeit dem Jahresbeitrag pro rata anrechnen. Wiedergenesung ist dem Vorstand ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- Art. 20 Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Entscheidungen oder Interessen des TCT zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen dem Club gegenüber nicht nachkommen, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Club ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen den Ausschluss rekurrieren. Die GV entscheidet über diesen Rekurs definitiv durch das einfache Mehr. Einem Rekurs kommt keine Aufschiebung des Ausschlusses zu.

4. Organisation

Art. 21 Die Organe des Tennisclubs Turbenthal sind:

- Generalversammlung
- Clubvorstand
- Rechnungsrevisoren
- Kommissionen

Die Generalversammlung

Art. 22 Es findet jährlich eine ordentliche Generalversammlung statt, und zwar einmal jährlich nach Rechnungsabschluss, jedoch vor dem 1. Juli. Die Einladung zur GV wird den Mitgliedern zusammen mit der Traktandenliste mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt. Die Teilnahme an der GV ist für Aktive, Senioren, Aktive in Ausbildung und Junioren I obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit Fr. 10.- gebüsst.

Art. 23 An der ordentlichen GV müssen folgende Geschäfte behandelt werden:

- Wahl der Stimmezähler
- Festlegung der Traktandenliste
- Protokoll der letzten GV
- Jahresberichte
- Clubrechnung, Revisorenbericht
- Mitgliederbeiträge
- Budget
- Wahlen
- Präsident, Vorstand, Revisoren
- Ernennungen
- Anträge
- Verschiedenes

Art. 24 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch Vorstandsbeschluss oder auf schriftliches Verlangen hin von mind. einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung muss den Mitgliedern zusammen mit der Traktandenliste ebenfalls mindestens 14 Tage im Voraus bekannt gegeben werden.

Art. 25 Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Anträge der Mitglieder zuhanden der GV müssen innert 7 Tagen nach Versand der GV-Unterlagen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Über alle Geschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht die Versammlung mit einfachem Handmehr geheime Abstimmung beschliesst.

Unter Vorbehalt von Art. 43 (Auflösung des TCT) entscheidet bei allen Geschäften und Wahlen das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Der Präsident hat Stichentscheid.

Art. 26 Über die GV wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand

Art. 27 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Clubs. Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Führen des TCT
- Besorgen der laufenden Geschäfte
- Anwenden der Statuten, Reglemente und Beschlüsse
- Vertreten des TCT nach aussen, inkl. Öffentlichkeitsarbeit
- Pflegen der Kontakte zu anderen Organisationen
- Bearbeiten von Anregungen und Anträgen
- Fördern des Nachwuchses
- Vorbereiten und Durchführen der GV und der Urabstimmung
- Verwalten des Clubvermögens, Rechnungsführung und überwachen des Budgets
- Vorbereiten von Clubanlässen

- Art. 28 Der Vorstand besteht aus mindestens vier, maximal neun Mitgliedern. In der Regel sind folgende Ressorts zu besetzen:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Spielleiter
 - Juniorenobmann
 - Mitglieder für besondere Aufgaben (Werbung, Return, Clubhaus etc.)
- Ausser derjenigen des Präsidenten regelt der Vorstand die Char-
genverteilung selbst.
Die Amtszeit beginnt mit der Wahl durch die GV.
Eine Wiederwahl für ein weiteres Amtsjahr ist unbeschränkt mög-
lich.
- Art. 29 Der Präsident oder der Vizepräsident führen zusammen mit ei-
nem weiteren Vorstandsmitglied namens des TCT die rechtsver-
bindliche Unterschrift. Der Kassier und Präsident haben für Post-
check- und Bankverkehr die Einzelunterschrift.
- Art. 30 Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten
oder mindestens zweier Vorstandsmitglieder statt. Über die Ver-
handlungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen.
- Art. 31 Für gültige Vorstandsentscheide müssen mehr als die Hälfte der
Vorstandsmitglieder anwesend sein. Es gilt das einfache Mehr.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- Art. 32 Der Präsident führt die Verhandlungen des Vorstandes und sorgt
für den Vollzug der gefassten Beschlüsse. Er hat den Jahresber-
icht zu erstellen.
- Art. 33 Der Vizepräsident übernimmt alle Aufgaben des Präsidenten in
dessen Abwesenheit.
- Art. 34 Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen. Er erstellt
die Jahresrechnung und das Budget, welche vom Vorstand
durchberaten und der GV unterbreitet werden.
- Art. 35 Der Aktuar führt in Zusammenarbeit mit dem Kassier ein Mitglie-
derverzeichnis und erledigt in der Regel die Korrespondenz. Er
führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Generalver-
sammlung.

Die Rechnungsrevisoren

Art. 36 Die Generalversammlung wählt unter den Mitgliedern zwei Revisoren und einen Stellvertreter. Diese werden für ein Jahr nominiert und sind wieder wählbar. Die Revisoren gehören nicht dem Vorstand an. Sie prüfen die Rechnungsführung des Kassiers und fassen zuhanden der GV einen entsprechenden Bericht ab. Sie haben das Recht, nach eigenem Ermessen Stichproben durchzuführen.

4. Finanzen

Art. 37 Die Mittel und Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- Beiträgen der Mitglieder (max. Fr. 600.00/Jahr und Mitglied)
- Eintrittsgeldern
- Anteilscheinen
- Spenden, Geschenke, anderen Einnahmen

Art. 38 Jede persönliche Haftung für die finanziellen Verpflichtungen des Clubs ist ausgeschlossen. Letztere werden ausschliesslich vom Clubvermögen gedeckt. Die Mitglieder haben kein Anrecht auf das Clubvermögen.

Art. 39 Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag wird einmal pro Kalenderjahr erhoben. Die Rechnungsstellung erfolgt nach der GV, zahlbar innert 30 Tagen.

Der Vorstand ist befugt, Mitgliedern, die diesen Verpflichtungen auch nach erfolgter Mahnung nicht nachkommen, das Spielrecht zu entziehen und nötigenfalls der GV den Ausschluss der Betroffenen aus dem TCT zu beantragen.

Art. 40 Für Mitglieder, die im Laufe des Jahres in den Verein eintreten, reduziert sich der Jahresbeitrag im Verhältnis zur verbleibenden Spielzeit.

Mitglieder, die im Laufe des Jahres austreten oder ausgeschlossen werden, haben kein Rückforderungsrecht für bereits bezahlte Beiträge.

5. Reglemente

- Art. 41 Für alle in diesen Statuten nicht ausdrücklich geregelten Verhältnisse, insbesondere hinsichtlich des Spielbetriebes und der Rechte und Pflichten der Mitglieder, kann der Vorstand nach Bedarf Reglemente erstellen.
- Änderungen der Reglemente müssen von der GV gutgeheissen werden.

6. Statutenrevisionen und Auflösung des Clubs

- Art. 42 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der GV, mit Ausnahme des Art. 43, mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der GV ist die Statutenänderung zu traktandieren und der Einladung schriftlich beizulegen.

Art. 43 kann nur in einer speziell zu diesem Zweck angeordneten Urabstimmung geändert werden. Das Vorgehen richtet sich nach Abschnitt 1 des Art. 43.

- Art. 43 Die Auflösung des Clubs kann nur in einer speziell zu diesem Zweck angeordneten Urabstimmung (Stimmzettel) beschlossen werden. Dabei ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Über die Verwendung des bei einer Auflösung verbleibenden Vermögens ist an der gleichen Urabstimmung zu beschliessen. Fehlt ein solcher Beschluss, soll das Vermögen dem Kantonalen Tennisverband zufallen.

Kann der Vorstand während drei aufeinander folgenden Jahren nicht mehr gemäss Art. 28 besetzt werden, gilt der Club von Gesetzes wegen als aufgelöst. Das Vermögen fällt in diesem Fall dem Kantonalen Tennisverband zu.

7. Inkraftsetzung

Art. 44 Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die GV in Kraft.

Sie ersetzen die bisherigen Statuten und Beschlüsse.

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 17.03.2017

Der Präsident:
Walter Sieber

Die Aktuarin:
Regula Gerber